
Anlässe mit grosser Personenbelegung (Gelegenheitsveranstaltungen)

Geltungsbereich:

Dieses Merkblatt gilt für Räume die nicht ständig zu diesem Zweck benutzt werden und bewegliche Bauten wie Festzelte oder Festhütten.

Nicht unter diese Bestimmungen fallen Räume die für diesen Zweck erstellt oder ständig zu diesem Zweck benutzt werden. Diese Bauten oder Räume müssen den „Technischen Weisungen für die Feuerpolizei“ bzw. den darin erwähnten Brandschutznorm und -Richtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) entsprechen.

Definition grosse Personenbelegung:

Bauten und Räume mit grosser Personenbelegung sind Schulhäuser, Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Theater, Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten, in denen sich im Erdgeschoss sowie im 1. Obergeschoss mehr als 100 Personen, in den übrigen Geschossen über 50 Personen aufhalten können.

Schutzabstand:

Der seitliche Abstand von Festzelten oder Festhütten zum nächstgelegenen Gebäude soll in der Regel 10 m betragen. Ist die Aussenwand des benachbarten Gebäudes nichtbrennbar, so darf der Abstand 7.5 m betragen.

Beim Anbau an bestehende Gebäude darf die Fluchtsituation der Räume im Gebäude nicht verschlechtert und die Brandübertragung nicht begünstigt werden.

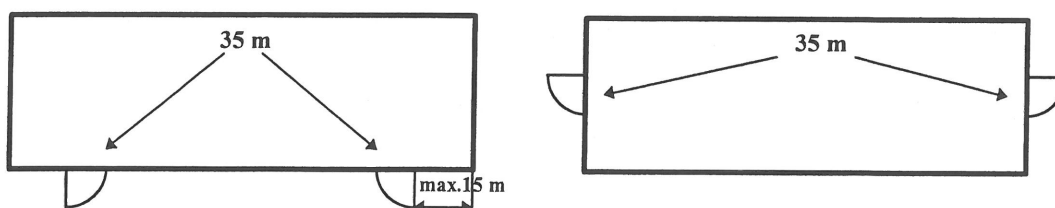
Für die Zufahrt von Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen zu den Festzelten, Festhütten oder den Räumen, muss mindestens eine Zufahrtsbreite von 4.5 m vorhanden sein.

Ausgänge:

Es gelten folgende Anforderungen:

- 51 bis 100 Personen: zwei Ausgänge mit 0.90 m Breite
- bis 200 Personen: drei Ausgänge mit 0.90 m Breite oder zwei Ausgänge, von denen einer 0.90 m und der andere 1.20 m breit ist
- mehr als 200 Personen: mehr als ein Ausgang mit mindestens 1.20 m Breite, wobei die Breite aller Ausgänge je angebrochene Personeneinheit mindestens folgende Werte erreichen muss:
 - im Erdgeschoss: je 100 Personen 0.60 m Ausgangsbreite
 - in den Obergeschossen: je 60 Personen 0.60 m Ausgangsbreite
 - in den Untergeschossen: je 50 Personen 0.60 m Ausgangsbreite

Max. Fluchtweglänge im Raum bei 2 oder mehr Ausgängen:



In Festzelten müssen mindestens zwei, voneinander unabhängige und möglichst weit voneinander entfernt liegende Ausgänge als Fluchtweg vorhanden sein. Die Breite der Ausgänge muss mindestens je 2 m betragen. Alle weiteren Ausgänge haben ebenfalls als Notausgänge zu dienen und sind entsprechend einzurichten.

Lässt sich die massgebende Personenzahl nicht ermitteln, so ist 1 Person je m² Bodenfläche anzunehmen. Sie kann aber auch aufgrund eines Bestuhlungsplanes festgelegt werden.

Beispiel:

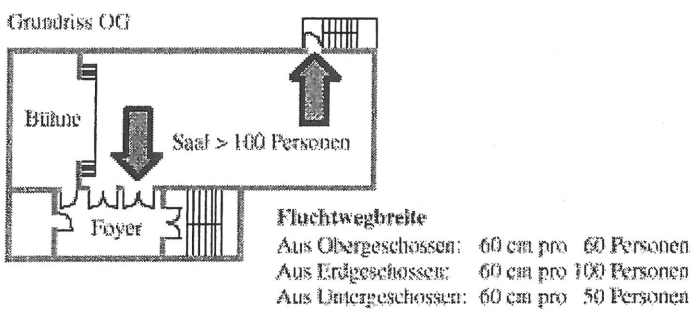
350 Personen in einem Festzelt.

Berechnung: 350 x 0.60 m = 2.10 m Ausgangsbreite

Lösung: min. 2 Ausgänge (1 x 1.20 m; 1 x 0.90 m) oder
 bei 3 Ausgängen (3 x 0.90 m)
 bei 4 Ausgängen (4 x 0.90 m), da min. Breite 0.90 m beträgt.

Achtung: bei Fluchtwegen über Korridore muss dieser mind. 1.20 m sein.

Bei Räumen in Obergeschossen mit einer Belegung von 100 und mehr Personen müssen mindestens zwei Raumausgänge und zwei Treppenanlagen vorhanden sein.



Ausgänge, Notausgänge und Treppenhäuser müssen gut erkennbar sein und dürfen nicht verschlossen, verstellt oder durch Dekorationen verdeckt werden.

Der Fluchtweg dient auch als Einsatzweg für die Feuerwehr. Personenansammlungen in Fluchtwegen sind nicht gestattet.

Bestuhlung:

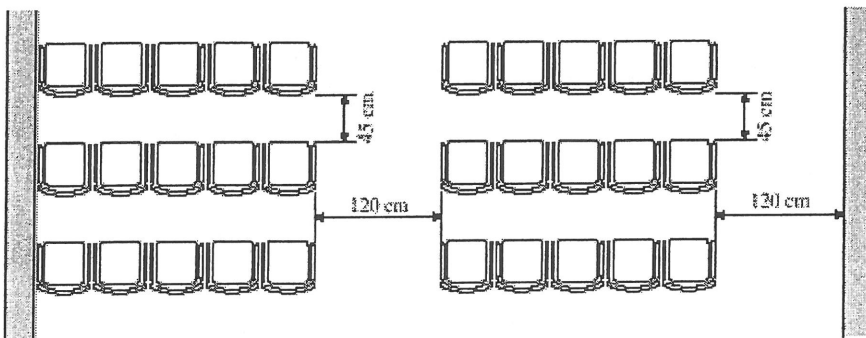
Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind.

Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen, auch bei Bankettbestuhlung, darf 0.45 m nicht unterschreiten. Die Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 1.20 m aufweisen.

In einer Sitzreihe, die von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen nicht mehr als 32 Sitze angeordnet sein. Ist der Zugang ausnahmsweise nur von einer Seite her möglich, reduziert sich die Zahl der Sitze um die Hälfte. Bei Bankettbestuhlung sind die Vorschriften sinngemäss anzuwenden.

Die Aufstellung von Stühlen in den Verkehrswegen ist verboten.

Freier Durchgang zwischen den Sitz- oder Tischreihen:



Anzahl Sitze pro Sitz- oder Tischreihe:

- bei einem Gang je Sitz- oder Tischreihe max. 16 Sitze
- bei zwei Gängen je Sitz- oder Tischreihen max. 32 Sitze

Dekorationen:

Für Dekorationen dürfen keine leichtbrennbaren Materialien oder Materialien mit grosser Qualmbildung verwendet werden. Die Materialien dürfen im Brandfalle nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln. Leichtbrennbare, giftige und qualmende Plastikmaterialien und Kunststoffe sind verboten. In Fluchtwegen (z.B. Korridore, Treppenhäuser) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Wandverkleidungen aus leichtbrennbaren Stoffen wie Karton, Stroh, Schilf, Tannenreisig, usw. sind feuerhemmend zu imprägnieren und so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Sie sind vom Boden 10 cm entfernt zu halten. Die Wirkungszeit der Imprägnierstoffe ist, gemäss den Anleitungen der Hersteller, zu berücksichtigen. Nötigenfalls sind die Dekorationen in gewissen Zeitabständen nochmals zu imprägnieren.

Verkleidungen von Lampen, Heizapparaten und dergleichen sind so anzubringen, dass kein Wärmestau entsteht.

Für Dekorationszwecke dürfen nur Ballone verwendet werden, die mit nichtbrennbarem Gas (z.B. Helium, Heliumstickstoff, Luft) gefüllt sind.

Dekorationen, Reklamen und andere Einrichtungen dürfen die Sichtbarkeit und Wirksamkeit von Rettungszeichen, Handalarmtaster, Brandmelde- und Löscheinrichtungen, Löschposten oder Sprinkler nicht beeinträchtigen.

Zwischenwände oder Raumteiler sind so zu befestigen, dass die Standsicherheit gewährleistet ist.

Sicherheitsbeleuchtung:

Fluchtwege und Ausgänge sowie Kennzeichen zu diesen müssen eine Sicherheitsbeleuchtung aufweisen. Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss, auch bei Stromausfall, dauernd eingeschaltet bleiben, so lange Personen anwesend sind. Anstelle einer Sicherheitsbeleuchtung, kann eine durchgehende nachleuchtende Bezeichnung der Fluchtwege angebracht werden. Hindernisse wie Ecken und Schwellen sind besonders zu kennzeichnen.

Andere beleuchtete Zeichen oder Beschriftungen sowie Spiegel dürfen nicht ablenken oder zu Verwechslungen führen.

Kochstellen:

- Die Kochstellen dürfen nur in Anbauten zum Festzelt oder in einiger Entfernung davon eingerichtet werden.
- Druckgasflaschen sind gegen das Umfallen zuverlässig zu sichern, z.B. mit Rohrschellen oder Ketten.
- Bei Kochstellen und Grillständen sind geeignete Handfeuerlöscher bereitzustellen.

Feuer/Feuerwerk:

- Es darf weder offenes Feuer verwendet noch Feuerwerkartikel abgebrannt werden.

Abfälle:

- Für Abfälle dürfen nur nichtbrennbare Behälter verwendet werden.

Löscheinrichtungen, Feuerwache:

Das zuständige Personal ist über Massnahmen und das Verhalten im Brandfall zu instruieren. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen müssen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. An-, Vor- und Verbindungsbauten dürfen den Einsatz nicht behindern.

Für den ersten Einsatz bei Feuerausbruch müssen geeignete Löschmittel betriebsbereit sein. Diese Löschmittel sind, sofern sie nicht bereits im Lokal vorhanden sind, mit dem örtlichen Feuerwehrkommando abzusprechen.

Bei grossen Festanlässen in Zelten und ähnlichen feuergefährdeten Lokalen, ist eine Feuerwache zu organisieren. Der Dienst der Feuerwache muss durch Feuerwehrleute geleistet werden, welche für einen allfälligen Löscheininsatz genügend ausgerüstet sein müssen.

Die zuständige Gemeindebehörde hat bei Erteilen der Bewilligung eines Festanlasses, bzw. Festwirtschaft, die verantwortlichen Personen über diese Vorschriften zu orientieren.

Die Gemeindefeuerschau hat darüber zu wachen, dass diese Vorschriften eingehalten werden.

23. März 2006/JvA